

BGer 1C_662/2022 vom 29. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_662_2022

FR: TF 1C_662/2022 du 29 décembre 2022

IT: TF 1C_662/2022 del 29 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren ist in der Sache offensichtlich gegenstandslos, da der Streitgegenstand - die Gewaltschutzmassnahmen - nicht mehr besteht und der Beschwerdeführer damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung seiner Beschwerde mehr hat. Es liegt, entgegen seiner Auffassung, auch keine Konstellation vor, in der das Bundesgericht auf dieses Erfordernis verzichten könnte, weil es Gewaltschutzangelegenheiten sonst kaum je beurteilen könnte (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.3 mit Hinweis). Dies zeigt gerade der vorliegende Fall: hätte der Beschwerdeführer das Rechtsmittel zügig eingereicht, wäre dem Bundesgericht die Behandlung seiner Beschwerde vor dem Auslaufen der Gewaltschutzmassnahmen am 28. Dezember zeitlich wohl möglich gewesen. Das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2

Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.